

Satzung

Kreissportbund Parchim e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Kreissportbund Parchim e.V. (KSB) ist die Betreuung seiner Vereine und die Vertretung der gemeinsamen Vereinsinteressen. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen individuellen Werten. Er ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern e.V..
2. Die Aufgaben des KSB sind im Besonderen:
 - Förderung und Entwicklung des Sports in der Öffentlichkeit für alle interessierten Bürger
 - die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und die Wahrung seiner Interessen bei staatlichen Einrichtungen
 - Förderung der Gründung von neuen und Erweiterung bestehender Sportvereine
 - Förderung der Jugendarbeit und der Jugendpflege
 - Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Diese Zwecke verfolgt der KSB aus ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts der Abgabenverordnung („steuerbegünstigte Zwecke“) §§ ff AO. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwaigte erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des KSB keine Vermögensansprüche. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied und keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des KSB arbeiten ehrenamtlich.

§ 2. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kreissportbund Parchim e.V.“. Der KSB ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Sportgemeinschaften, Sportvereine und Fachverbände des Landkreises Parchim.
2. Sitz des Vereins ist Parchim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des KSB kann jeder Verein und Fachverband werden, der die Satzung des KSB anerkennt. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Kreissportbund Parchim e.V. zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmt dieser der Aufnahme nicht zu, so ist der

- Antragsteller über die Gründe zu informieren.
2. Verdienstvolle Bürger können Ehrenmitglied des KSB werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt durch groben Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung und Organe oder gegen daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und arbeiten eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KSB in dem in der Satzung und Ordnungen bestimmten Umfangs zu nutzen.
3. Die Mitglieder des KSB haben das recht, aktiv an der Arbeit des KSB teilzunehmen, Kritik zu über und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit des KSB zu machen.
4. Die Mitglieder können aus dem Kreissporttag Anträge zur Sportarbeit, auf Satzungsänderungen usw. stellen, die dann durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSB entsprechend durchzuführen und sich für die Idee des aktiven Sporttreibens auch in ihren Unterorganisationen und im Schrifttum einzusetzen,
 - die vom Kreissporttag beschlossenen Beiträge und Unterlagen termingemäß zu zahlen bzw. einzureichen,
 - die Bestandsmeldung eines jeden Jahres termingemäß zu erstatten,
 - aktiv an der Arbeit des KSB teilzunehmen.

§ 7 Organe des Kreissportbund

Organe des KSB sind der Kreissporttag sowie der Vorstand.

§ 8 Kreissporttag

Der Kreissporttag findet jährlich statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und Tagungsort einberufen. Die Mitglieder müssen die Einladung 2 Wochen vor dem Kreissporttag erhalten. Der Kreissporttag wird vom Vorsitzenden des KSB, in dessen Anwesenheit von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Beschlussfassung des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung sowie über den Finanz- und Haushaltsplan
 - b) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) der Kassenprüfer
2. Jedes Mitglied des KSB hat eine Stimme. Jeder Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlussfassung im Kreissporttag erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Für einen Beschluss zur
 - a) Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden notwendig
 - b) Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder notwendig, dieses ist notfalls durch Briefwahl sicherzustellen
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreissporttages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.
4. Die Kassenprüfung des KSB wird durch 2 ehrenamtliche Kassenprüfer vorgenommen. Diese werden vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Aufgaben der Kassenprüfer werden in der Finanzordnung festgelegt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Außerordentlicher Kreissporttag

Ein außerordentlicher Kreissporttag ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Für den außerordentlichen Kreissporttag gelten im übrigen die Bestimmungen über einen ordentlichen Kreissporttag.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - e) weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand, der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom Kreissportbund auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus dem ordentlichen Kreissporttag.

§ 12 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KSB selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch einen ihrer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie entscheidet über die Wahrnehmung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Sportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des KSB eine eigene Jugendordnung.
3. Haushaltsvorschlag und Jahresrechnung der Sportjugend sind nach der Annahme durch die Jugendvollversammlung in den Vorschlägen und Jahresrechnungen des KSB dem Kreissporttag vorzulegen.

§ 13 Auflösung des KSB

Die Auflösung des KSB kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder auf einen dafür einberufenen Kreissporttag gefasst werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Landratsamt Parchim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **06.05.2002** beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.